

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 27. Juni 2007

Nr. 26

Inhalt	Seite
14.06.2007 - 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Woltershausen	394
20.06.2007 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	395
25.06.2007 - Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen	397

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Woltershausen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 folgende 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von

- | | |
|--|----------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister | 180,00 € |
| b) die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister | 35,00 € |

Artikel II

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) die übrigen Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Ratssitzung und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von
15,00 € je Sitzung bis zu 6 Stunden.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über 6 Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.“

Artikel III

Die weiteren Festlegungen der Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.09.2001 werden nicht geändert.

Artikel IV

Die 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Woltershausen tritt mit dem 01.07.2007 in Kraft.

Woltershausen, den 14. Juni 2007


(Funke)
Bürgermeister




(Pletz)
Gemeindedirektor

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, dem 03.07.07 um 16.00 Uhr,
findet in der Grillhütte in Sehlern, Gemeinde Lamspringe,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.05.07 KDS-Nr. 27/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Harsum mit St. Martin Bavenstedt auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung eines Jugendraumes im Gemeindehaus
Vorlage Nr. 152/XVI
5. Anträge auf Förderung für die Jugendarbeit
Vorlage Nr. 153/XVI
6. Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Erneuerung der Heizkesselanlage in der Kindertagesstätte St. Paulus, Sarstedt
Vorlage Nr. 154/XVI
7. Antrag der Gemeinde Holle auf Gewährung einer Kreiszuweisung für Umbauarbeiten im Kindergarten Holle
Vorlage Nr. 155/XVI
8. Antrag der Gemeinde Holle auf Gewährung einer Kreiszuweisung zur Einrichtung einer Hortgruppe in Holle
Vorlage Nr. 156/XVI
9. Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Sanierung der Abflüsse im Waschraum im Kindergarten Groß Lobke
Vorlage Nr. 157/XVI
10. Bedarfsplan zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
Vorlage Nr. 184/XVI
11. Freigabe der Haushaltsmittel für das Modellprojekt „Konzeption zur frühen Prävention - Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung -“,
Vorlage Nr. 161/XVI
12. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 KJHG
Bericht der Verwaltung
13. Kompetenzagentur im Landkreis Hildesheim
Bericht der Verwaltung

14. Niedersächsisches Förderprogramm „Familien mit Zukunft - Kinder bilden und betreuen“
Bericht der Verwaltung
15. Migrationsbeirat beim Landkreis Hildesheim
Bericht der Verwaltung
16. Interkommunale Vereinbarung zur Regelung von Ausgleichszahlungen für die Aufnahme
gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinden des Landkreises Hildesheim und
der Stadt Hildesheim
Bericht der Verwaltung
17. Berufung eines neuen Jugendamtsleiters;
hier: Anhörung des Jugendhilfeausschusses
Vorlage Nr. 178/XVI
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Hildesheim, den 20.06.07

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

GEMEINDE GIESEN
-Der Bürgermeister-

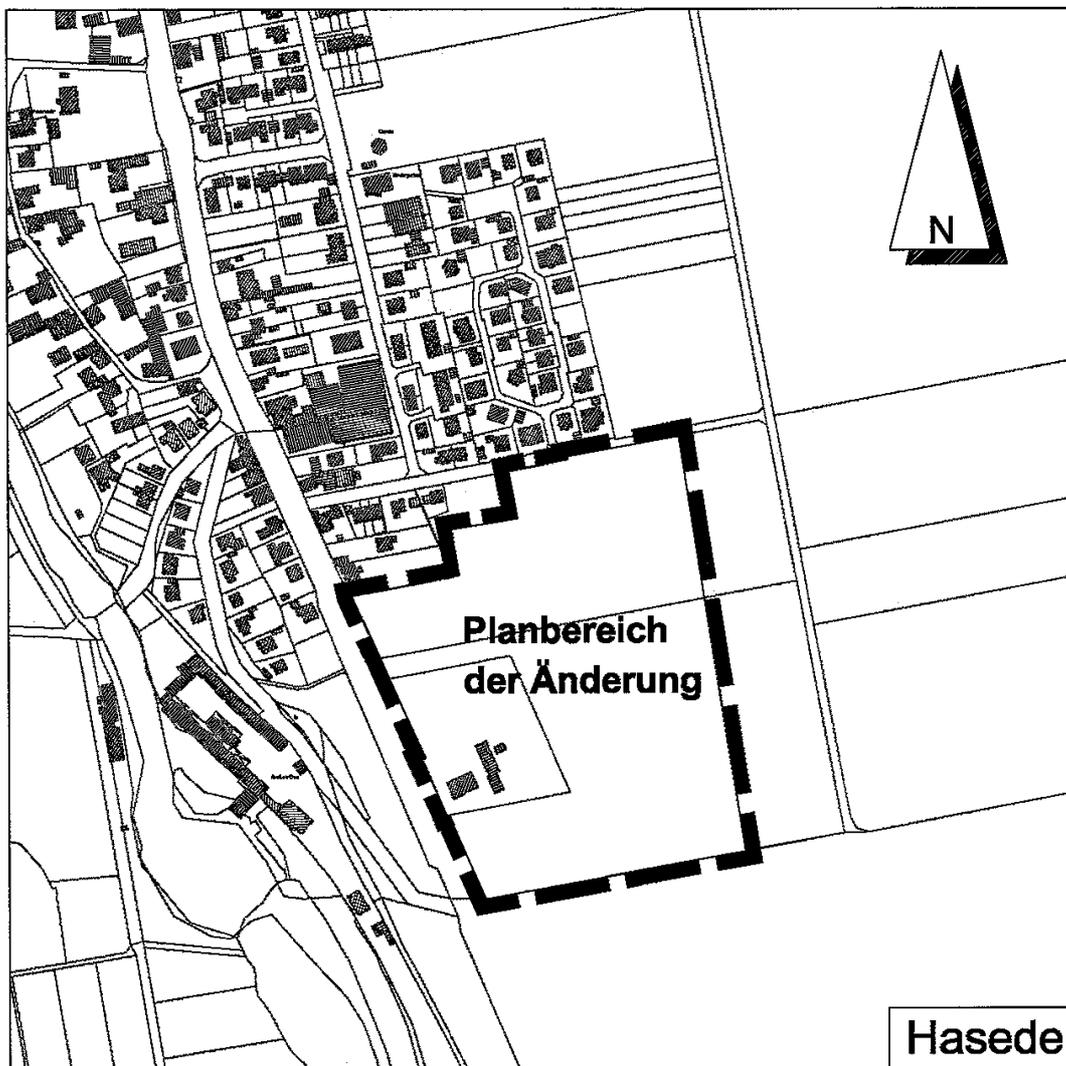
GIESEN, DEN 25.06.2007

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 11.04.2007 Az.: (910) 1511/408 die vom Rat der Gemeinde Giesen am 11.12.2006 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung genehmigt.

Der Planbereich befindet sich im Süden der Ortschaft Hasede östlich der Bundesstraße und südlich des Jördensweges.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab in der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

gez. Lücke

(Bürgermeister)